
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 35

Datum 20.06.2006

Nr. 23

**Satzung
über die Erhebung
von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 19.06.2006

Auf Grund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 10 und 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zweck
- § 2 Studienbeiträge
- § 3 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 4 Betreuungsbeiträge
- § 5 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Studienbeiträge, Hochschulabgaben und -gebühren
- § 7 Nachweis der Beitrags-, Abgaben- und Gebührenzahlung
- § 8 Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation
- § 11 Preise für die Qualität der Hochschullehre und Studienbetreuung
- § 12 Stipendien für besonders qualifizierte Studierende
- § 13 Schlussvorschriften
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

- (1) Auf der Grundlage des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Satzung die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW).
- (2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach § 2 Abs. 1 StBAG werden – soweit sie nicht an den Ausfallfonds abzuführen sind – von der BUW zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet.
- (3) Für die studienbeitragspflichtigen Studierenden besteht nach Maßgabe der §§ 12 ff. StBAG die Möglichkeit, die Zahlung der Studienbeiträge nachgelagert über ein zinsgünstiges Studienbeitragsdarlehen bei der NRW-Bank sozialverträglich abzuwickeln. Entscheidend ist somit nicht die Zahlungsfähigkeit der Studierenden während des Studiums, sondern das Einkommen nach Studienabschluss.

§ 2

Studienbeiträge

- (1) Die BUW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) von Studierenden, die für einen Studiengang eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind (sog. „große Zweithörerinnen und Zweithörer“), für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 € je Semester;
 - b) gemäß § 2 Abs. 4 RVO – StBAG ab dem Sommersemester 2007 für die Teilnahme an hochschuleigenen studienvorbereitenden Deutschkursen einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 € je Semester. Näheres regelt eine gesonderte Beitragssatzung für die Teilnahme am Deutschkursangebot der BUW sowie an der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH).
- (2) Studienbeiträge werden erstmals erhoben ab
 - a) dem Wintersemester 2006/2007 von Studierenden, die erstmalig an einer Hochschule eingeschrieben werden,
 - b) dem Sommersemester 2007 von allen übrigen eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden.
- (3) Studierende, die an der BUW für mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Für den Fall, dass die Höhe der Studienbeiträge für diese Studiengänge unterschiedlich ist, ist der höhere Beitragssatz maßgeblich.
- (4) Sofern eine Studierende oder ein Studierender für mehr als einen Studiengang an der BUW eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist, wird für die Berechnung der Zeit, in der die oder der Studierende einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen gegenüber der NRW-Bank hat, die Regelstudienzeit des Studiengangs mit der längeren Regelstudienzeit zugrunde gelegt.
- (5) Für das Studium von Studierenden, die nur in Studiengängen eingeschrieben sind, die ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert sind, wird auf Antrag der Studienbeitrag gegenüber dem entsprechenden Vollzeitstudiengang anteilig nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen und Studienverlaufspläne ermäßigt.

§ 3

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 71 Abs. 3 HG wird ab dem Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € je Semester erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG NRW wird ein besonderer Gasthörerbeitrag ab dem Wintersemester 2006/2007 erhoben. Die Höhe des Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten - und Leistungsrechnung zugrunde zu legen. Die Festsetzung der besonderen Gasthörergebühr für das einzelne Weiterbildungsangebot erfolgt durch das Rektorat. Soweit eine solche Festsetzung nicht erfolgt ist, beträgt die besondere Gasthörergebühr in diesem Fall 100,00 € je Semester.
- (3) Von Studierenden, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der BUW gemäß § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind (sog. „große Zweithörerinnen und Zweithörer“), werden Studienbeiträge in der in § 2 Abs. 1a) genannten Höhe erhoben, wenn
 - a) die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder
 - b) die Hochschule der Einschreibung eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht.
 Im Übrigen gelten für diese die Bestimmungen für Studierende der BUW gemäß dieser Satzung entsprechend.
- (4) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i. S. d. § 71 Abs. 1 HG (sog. „kleine Zweithörerinnen und Zweithörer“) wird erstmals zum Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 100,00 € je Semester erhoben.

§ 4

Betreuungsbeiträge

- (1) Für die besondere Betreuung von Gruppen ausländischer Studierender, die nicht einem Mitgliedsstaat der europäischen Union angehören und sich im Rahmen von mit ausländischen Partneereinrichtungen vereinbarten Studienprogrammen, die einen Studienabschluss an der BUW vorsehen, an der Hochschule aufhalten, werden Betreuungsgebühren in Höhe von 100,00 € je Semester erstmalig ab dem Sommersemester 2007 erhoben.
- (2) Für Gruppen mit außergewöhnlich hohem Betreuungsaufwand kann die Gebühr bis zu 250,00 € je Semester betragen.
- (3) Die BUW kann für einzelne Programme die Betreuungsbeiträge erlassen. Stundung und Ermäßigung der Betreuungsbeiträge sind ausgeschlossen.
- (4) Das Nähere regelt das Rektorat.

§ 5

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

- (1) Für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, eines Zweithörerinnen- oder Zweithörerscheins, eines Gasthörerinnen- oder Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

- (2) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird eine Verspätungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Studienbeiträge, Hochschulabgaben und -gebühren

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
- a) des Studienbeitrags gem. § 2 Abs. 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation, Rückmeldung, Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer nach § 71 Abs. 2 HG oder Teilnahme am Studienangebot,
 - b) des Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages gem. § 3 Abs.1,2 und 4 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
 - c) des Betreuungsbeitrages gem. § 4 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
 - d) der Ausfertigungsgebühren gem. § 5 Abs. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
 - e) der Verspätungsgebühren gem. § 5 Abs. 2 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Die Beiträge, Hochschulabgaben und –gebühren nach Abs. 1 werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.
- (3) Soweit die Zulassung oder Einschreibung versagt wird oder die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt, wird ein etwaig erteilter Bescheid nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) gegenstandslos. Die bereits gezahlten Beiträge, Abgaben oder Gebühren sind in diesem Fall zu erstatten.

§ 7

Nachweis der Beitrags-, Abgaben und Gebührenezahlung

- (1) Vom Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Beiträge, Abgaben und Gebühren sind abhängig
- a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender,
 - b) die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
 - c) die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer,
 - d) die Betreuung ausländischer Studierender,
 - e) die Teilnahme an den Studienangeboten nach § 2 Abs. 1 b).
- (2) Der Nachweis wird erbracht durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Quittung, Kontoauszug, Studienbeitrags-Darlehensantrag).

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1a) ausgenommen sind Studierende, die
- a) beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG NRW;
 - b) ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten;
 - c) ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG (sog. Franchise-Modell);

- d) ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat;
 - e) ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1a) auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.
- (3) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1a) kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden für
- a) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern i. S. d. § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für 4 Semester der Beitragspflicht. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder glaubhaft zu machen. Die Befreiung erfolgt je Kind und die Pflege und Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide studierende Elternteile während des Studiums das Kind, so kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag, wird die Befreiung demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider studierender Elternteile, wird die Befreiung jedem Elternteil je zur Hälfte gewährt.
 - b) die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der BUW, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, höchstens jedoch für 2 Semester der Beitragspflicht;
 - c) die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für 2 Semester der Beitragspflicht;
 - d) für die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.
Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Begriff der schweren Erkrankung schließt auch chronische Erkrankungen ein. Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein fachärztliches Gutachten vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung des oder der fachärztlichen Atteste(s) trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Ergänzend kann die Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten der BUW, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder Organisationen oder andere geeignete Nachweise herangezogen werden. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist.
- (4) Besonders qualifizierte ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1a) für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn die BUW ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat; dabei legt es die Kriterien für die Beitragsbefreiung jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres verbindlich fest.
- (5) Bedürftige ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen (Sommersemester 2006) an einer Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen eingeschrieben waren, können im Einzelfall auf Antrag bei Nachweis eines erfolgreichen Studienverlaufs, der durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses erbracht wird, von der Bei-

- tragspflicht nach § 2 Abs. 1a) für ein oder mehrere Semester befreit werden. Die Befreiung ist nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semestern nicht mehr möglich.
- (6) Ausländische Studierende, die aufgrund ihrer akademischen Leistungen ein Stipendium einer deutschen Förderorganisation erhalten, können auf Antrag für bis zu 2 Semester von der Beitragspflicht befreit werden.
 - (7) Studierende Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte können auf Antrag von der Beitragspflicht für höchstens 4 Semester befreit werden. Die Befreiung ist längstens für die Dauer der Zugehörigkeit zum A-, B- und C-Kader eines nordrhein-westfälischen Olympiastützpunktes möglich.
 - (8) Der Studienbeitrag gem. § 2 Abs. 1a) kann auf Antrag erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Eine unbillige Härte und eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die oder der Beitragspflichtige Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des StBAG hat.
 - (9) Der Antrag auf Studienbeitragsbefreiung und -erlass sowie der Antrag auf Beurlaubung sind grundsätzlich für das folgende Semester schriftlich innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Der Antrag auf Befreiung kann ausnahmsweise schriftlich für das laufende Semester bis Ende Oktober für das Wintersemester und bis Ende April für das Sommersemester eines Jahres gestellt werden. Befreiung oder Erlass für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.
 - (10) Je Antragstellung kann über eine Befreiung oder einen Erlass für die Dauer von höchstens 2 Semestern entschieden werden; im Fall des Vorliegens einer Behinderung oder schweren Erkrankung kann in Einzelfällen, z.B. bei blinden Studierenden, bis zur Gesamtdauer des Studiums eine Befreiung ausgesprochen werden. Der Wegfall der Befreiungsgründe ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen.
 - (11) Ist zur Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, kann für den zweiten Studiengang Gebührenbefreiung bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gewährt werden.
 - (12) Für Teilnehmer am hochschuleigenen studienvorbereitenden Deutschkurs, die im Anschluss daran das Fachstudium an der BUW innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich 2 Semestern erfolgreich abschließen, können auf Antrag die gezahlten Beiträge nach § 2 Abs. 1b) für bis zu 2 Semester zurückerstattet werden.

§ 9

Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Ermäßigung oder den Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Die BUW kann eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 10

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

- (1) Die BUW überprüft durch ein Gremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium erhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der BUW Maßnahmen. Das Rektorat entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Gremium besteht aus
 - a) einem vom Rektorat/Präsidium bestimmten Rektorats-/Präsidiumsmitglied der BUW,
 - b) einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer,
 - c) einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter,
 - d) einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige(r) der Hochschule ist,
 - e) vier Studierenden.
- (3) Die Wahl des Mitglieds gem. Abs. 2 d) erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats oder aus der Mitte des Senats. Die Mitglieder nach Absatz 2 b), c) und e) werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 b) – d) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 e) beträgt zwei Jahre. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsgremiums ist das Mitglied nach Abs. 2 d). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die erste Amtszeit des Prüfungsgremiums beginnt am 01.10.2006.

§ 11

Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

- (1) Das Rektorat kann aus dem Studienbeitragsaufkommen einen geringen Teil als Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Vorhaben in der Lehre, Forschung, Kunstausübung, Studienbetreuung oder ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden.
- (2) Ausgezeichnet werden kann das Hochschulpersonal der BUW, soweit ihm Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studienbetreuung gezeigt hat.
- (3) Das Nähere regelt das Rektorat.

§ 12

Stipendien für besonders qualifizierte Studierende

- (1) Das Rektorat kann einen geringen Teil des Studienbeitragsaufkommens für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte Studierende verwenden, mit denen die jeweiligen Studienbeiträge erlassen werden können.
- (2) Das Nähere regelt das Rektorat.

§ 13
Schlussvorschriften

- (1) Personenbezogene Daten, die zum Vollzug des Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes (StKFG) von der BUW oder von anderen Hochschulen erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, werden von der BUW für den Vollzug des StBAG sowie der RVO StBAG weiter verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wird auf § 20 Abs. 2 Satz 1 StBAG verwiesen.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der BUW in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren vom 20.02.2004 (Amtliche Mitteilung Nr. 01/04 vom 23.02.2004) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.03.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15.05.2006 und des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.06.2006.

Wuppertal, den 19.06.2006

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge